

K u r z p r o t o k o l l
entsprechend § 41b (5) GemO

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Ausschusses für Technik und Umwelt am 12. September 2017

TOP 1
Bekanntgaben

Reichenbacher Friedhofstag am 04. Oktober 2017

BM Richter lädt zum Friedhofstag am 04. Oktober 2017 um 15.00 Uhr ein.

TOP 2
Bauantrag
Ziegelstraße 25, Flst.1390/10
- Errichtung von Reihenhäusern mit Garagen, Carport, Stellplätzen

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siegenberg Süd“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden
 - 4.3 Der Versiegelungsgrad der Stellplatzflächen ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein

- 4.4 Die Zufahrtsflächen zu den Garagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrassen, Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) auszuführen. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein
- 4.5 Die Dachflächen der Garagen, des Carports und der Häuser sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen
- 4.6 Der Carport ist in offener Bauweise auszuführen
- 4.7 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.)
- 4.8 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn
- 4.9 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden
- 4.10 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen

erteilt.

TOP 3

Bauantrag

Heinrich-Otto-Straße 66, Flst. 1349

- Errichtung einer mobilen Leichtbauhalle zu Lagerzwecken

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heinrich-Otto-Straße“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen

und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.

- 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- 4.3 Es ist sicherzustellen, dass trotz der Überbauung keine Lasten auf den öffentlichen Abwasserkanal einwirken können.
- 4.4 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist auf Kosten des Bauherrn, eine Kanalbefahrung von Haltung 2427 zu 2435 vorzunehmen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden am öffentlichen Abwasserkanal entstanden sind. Die Untersuchung vor Baubeginn wird zu Lasten der Gemeinde durchgeführt.

erteilt.

TOP 4

Bauantrag

Neuffenstraße 37, Flst. 1397/9

- Sanierung Einfamilienhaus mit Anbau eines überdachten Wäscheplatzes

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendigen Abweichungen nach § 56 Abs.1 und 2 LBO von den Abstandsvorschriften des § 6 Abs.1 LBO wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 3.1 Die Dachfläche des Wäscheplatzes ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
 - 3.2 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 3.3 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 5

Bauantrag

Zeppelinstraße 39, Flst. 1522/14

- Errichtung Hangbefestigung mit Natursteinmauern

Der Bauantrag wurde zurückgezogen.

TOP 6

Bauantrag

Stuifenstraße 1, Flst. 2560

- Errichtung von Stützmauern

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mittlerer Siegenberg“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Die L-Steinmauer an der Ecke Stuifen-/Siegenbergstraße darf nicht höher als 0,70 m sein.
 - 4.4 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 4.5 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführenerteilt.

TOP 7

Mitteilungen und Sonstiges

Verkehrsregelung Siegenberg- / Stufenstraße

Aus dem Gremium kommt die Forderung, den Verkehr im Kreuzungsbereich der Siegenberg- / Stufenstraße baldmöglichst zu regeln.

Die Verwaltung berichtet dass geplant ist, die Stufenstraße als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen und die Kreuzung deshalb eine Torfunktion aufweisen wird. Eine entsprechende Markierung kann erst nach Klärung der Zufahrt des privaten Bauvorhabens Stufenstraße 1 erfolgen.

Sanierung der Neuffenstraße

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage nach dem Stand der Sanierung.

Die Verwaltung berichtet, dass die Baumaßnahme aufgrund der vielen Hausanschlüsse für Gas, Wasser etc. cirka 3 Wochen hinter dem vorgesehenen Zeitplan liegt. Die Anwohner und das Umfeld werden regelmäßig von der Verwaltung mit Wurfungen über den weiteren Verlauf informiert.

BM Richter sagt einen Bericht über den Stand der Sanierung im Reichenbacher Anzeiger zu.

Einmündung Stufen- Siegenbergstraße / Am Schönblick

Ein Mitglied des Gremiums wurde von einem Anwohner der Straße "Am Schönblick" darauf angesprochen, dass sie bei Regen regelmäßig Sandsäcke bereithalten, da das Oberflächenwasser der Stufen- und Siegenbergstraße in ihr Grundstück läuft.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Problematik bekannt ist und deshalb, der in der Siegenbergstraße vorhandene Einlaufschacht, bereits durch einen größeren Bergeinlaufschacht ausgetauscht wurde. Die Verwaltung sagt zu, die Thematik nochmals mit dem Anwohner zu besprechen.

Kreisverkehr Stuttgarter- / Schillerstraße

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, ob die Sanierung des Kreisels Stuttgarter- / Schillerstraße abgeschlossen ist.

Die Verwaltung bestätigt dies.

LIDL / Drogeriemarkt

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, wie der Verfahrensstand des Bauvorhabens LIDL ist.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Genehmigung demnächst erteilt wird.

BM Richter geht davon aus, dass LIDL dann direkt mit dem Neubau beginnt.

Probstbach

Ein Mitglied des Gremiums berichtet, dass entlang des Probstbachs gerodet wurde und erkundigt sich, ob mit der Verdolung des Bachlaufs begonnen wird.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, sich mit diese Frage an den zuständigen Sachbearbeiter zu wenden.

Netto Markt

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, wie es mit dem Netto Markt weitergeht.

BM Richter berichtet, dass er im regelmäßigen Kontakt mit dem Eigentümer des Gebäudes ist und die Verhandlungen mit Netto noch nicht abgeschlossen sind.

Hochwasserdamm im Reichenbachtal

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, wann mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens begonnen wird.

Nachdem der Planfeststellungsbeschluss jetzt vorliegt, geht BM Richter von einem Baubeginn im Jahr 2018 aus.